STADT BAD OEYNHAUSEN
PLANUNGSAMT

Rechtskräftig seit 18.11.1988

T E X T T E I L

zur **vereinfachten Änderung (1. Änderung)**
des Bebauungsplanes Nr. 40 „Dampfmühlenweg“
der Stadt Bad Oeynhausen

Aufgrund der §§ 10 und 13 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253 ff.) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 26.10.1988 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes, der auf einem Deckblatt zur Planzeichnung in seinen Grenzen zeichnerisch dargestellt ist. Von der Änderung sind ausschließlich die Flurstücke 564 und 45 tlw., Flur 13, Gemarkung Werste, betroffen.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind das Deckblatt mit seinen Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes und dieser Textteil.
Eine Begründung ist beigefügt.
Die Änderung wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 40 „Dampfmühlenweg“.

§ 3
Gegenstand der Änderung

Für die in § 1 genannten Flurstücke werden im einzelnen folgende Änderungen festgesetzt:

1.) Für das Flurstück 564:
 a) Änderung der geschlossenen Bauweise in offene Bauweise
 b) Vergrößerung der Bautiefe von 14 m auf 16 m.

2.)1 Für das Flurstück 45:
 Ausweisung einer Abstandsfläche von 3 m auf der Seite zum Flurstück 564.

§ 4
Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzung wird gemäß § 13 BauGB mit der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

gez. Spilker	gez.	gez. Rinne
Bürgermeister	Ratsmitglied	Stadtoberverwaltungsrat als Schriftführer